



Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 02.02.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde- folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf | 293.951.400 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf | 299.210.000 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 5.258.600 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 289.634.400 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | 289.483.700 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 54.474.200 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 56.395.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 27.288.800 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 17.389.400 € |



- | | |
|--|--------------|
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 537,66 |

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird festgesetzt auf 34,25 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Landrätin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

§ 5

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- 1.) Übersteigen die Mehrerträge und die dazu gehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazu gehörige Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazu gehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- 2.) Die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibung und der Zuführung zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3.) Innerhalb der gebildeten Budgets werden folgende Deckungskreise gebildet:
 - a.) Personal- und Versorgungskosten (Kontengruppen 50 und 51)
Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 (Personal) und der Kontengruppe 51 (Versorgung) sowie die dazu gehörigen Auszahlungen der Kontengruppen 70 und 71 sind nur untereinander deckungsfähig. Daneben können Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen, die sich auf den Personalaufwand bzw. die -auszahlungen beziehen, für einen Mehraufwand bzw. Mehrauszahlungen innerhalb dieses Budgets verwendet werden.
 - b.) Alle übrigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträge /Einzahlungen bilden einen weiteren Deckungskreis, in dem Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge bzw. -einzahlungen für Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen verwendet werden können.



- c.) Alle investiven Aus- und Einzahlungen werden ebenfalls in einem Deckungskreis dergestalt miteinander verbunden, dass Mehrauszahlungen nur zulässig sind, wenn entsprechende Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen vorliegen.
- 4.) Ist der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan mindestens so hoch wie die ordentliche Tilgung, sind gem. § 22 Abs. 4 GemHVO-Doppik zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazu gehörenden Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets einseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 24. April 2023 vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein wie folgt erteilt:

Aufgrund § 85 Abs. 2 und § 84 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird in der vom Kreistag des Kreises Plön in der Sitzung am 02. Februar 2023 beschlossenen Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2023 die Festsetzung

- | | |
|---|----------------|
| 1. eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 15.000.000 EUR |
| 2. eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von | 15.000.000 EUR |

unter der Auflage, dass während des laufenden Haushaltsjahres 2023 eine Nachtragshaushaltsatzung durch den Kreistag beschlossen wird, nach der der fortgeschriebene Planansatz bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit unter Berücksichtigung der Übertragung aus dem Jahresabschluss 2022 den Betrag von 28,0 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 nicht überschreitet, genehmigt.

24306 Plön, den 27.04.2023

gez. Stephanie Ladwig
-Landrätin-

ⁱ Ohne interne Leistungsbeziehung